

Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 2. September 1997

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§1

Geltungsbereich
Zu §1 DiplPrOTF

Diese Fachprüfungsordnung regelt die Diplomprüfung im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen

- Fertigungstechnik,
- Produktion in der Elektrotechnik und
- Rechnergestützte Methoden der Produktentwicklung.

Sie ergänzt die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF) in der jeweils geltenden Fassung.

§2

Diplomgrad
Zu §2 DiplPrOTF

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Maschinenbau wird

der akademische Grad „Diplom-Ingenieur Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Ing. Univ.“) bzw. „Diplom-Ingenieurin Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Ing. Univ.“) verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

§3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

Zu §3 Abs. 1 und 4 DiplPrOTF

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen.
- (2) Das Studium des Maschinenbaus setzt sich aus Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Umfang von bis zu 200 SWS, verteilt auf acht Semester, zusammen. Hinzu kommen mindestens 3 Monate für die Ableistung des Teiles der insgesamt 26 Wochen umfassenden praktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist (vgl. §12 Abs. 4e) und sechs Monate für die Durchführung der Diplomarbeit (vgl. §14). Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester.

I. Diplomvorprüfung

§4

Teilung der Diplomvorprüfung

Zu §3 Abs. 3, §6 und §8 Abs. 4 DiplPrOTF

Die Diplomvorprüfung muß in mindestens zwei und kann in höchstens drei Abschnitten abgelegt werden. Der erste Abschnitt soll nach dem 2. Semester, d.h. in dem unmittelbar auf die Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters folgenden Prüfungstermin liegen. Der letzte Abschnitt soll nach dem 4. Fachsemester, d.h. in dem unmittelbar auf die Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters folgenden Prüfungstermin liegen.

§5

Meldung zur Diplomvorprüfung

Zu §6 DiplPrOTF

Der Student soll sich so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung melden, daß er sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abschließt.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen
zur Diplomvorprüfung

Zu §6 a Abs. 1, §7 Abs. 2, Nr. 4, 5 und 6 DiplPrOTF

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomvorprüfung ist die Vorlage je eines Scheines über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Mathematik für Ingenieure I und II.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Einzelfachprüfungen des zweiten bzw. dritten Abschnittes der Diplomvorprüfung ist die Vorlage von Scheinen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
 1. Werkstoffprüfpraktikum (1 Schein) als Zulassungsvoraussetzung für die Einzelfachprüfung Werkstoffkunde I-III und Werkstoffprüfung.
 2. Übungen und Entwurfspraktikum zur Vorlesung Maschinenelemente I und II (1 Schein) und Technisches Zeichnen (1 Schein) als Zulassungsvoraussetzungen für die Einzelfachprüfung Maschinenelemente I und II.
 3. Einführung in die Programmierung (1 Schein) als Zulassungsvoraussetzung für die Einzelfachprüfung Grundlagen der Informatik.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung ist die Vorlage von Scheinen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
 1. Konstruktive Geometrie (1 Schein)
 2. Einführung in die Chemie (1 Schein)
 3. Physikalisches Praktikum für Ingenieure (1 Schein)
- (4) Die Zulassung zu den in §7 Abs. 1 unter Nrn. 10 und 11 genannten Einzelfachprüfungen ist erst nach erfolgreichem Abschluß der unter Nrn. 1 und 2 aufgeführten Einzelfachprüfungen möglich.
- (5) Bei der Anmeldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung ist ferner eine praktische Tätigkeit von mindestens 6 Wochen (Grundpraxis) aus der insgesamt 26 Wochen umfassenden praktischen Tätigkeit gemäß den Praktikantenrichtlinien nachzuweisen.

Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung

Zu §8 DiplPrOTF

- (1) In der Diplomvorprüfung sind schriftliche Einzelfachprüfungen in folgenden Fächern abzulegen:
 1. Mathematik für Ingenieure I und II, 1. Teilprüfung
 2. Technische Mechanik I und II, 1. Teilprüfung
 3. Grundlagen der Elektrotechnik
 4. Grundlagen der Informatik
 5. Experimentalphysik
 6. Technische Thermodynamik
 7. Werkstoffkunde I-III und Werkstoffprüfung
 8. Einführung in die Produktionstechnik I und II
 9. Maschinenelemente I und II
 10. Mathematik für Ingenieure III und IV, 2. Teilprüfung
 11. Technische Mechanik III und IV, 2. Teilprüfung
- (2) Im ersten Abschnitt der Diplomvorprüfung müssen mindestens die in Absatz 1 unter Nrn. 1 bis 3 genannten Einzelfachprüfungen abgelegt werden.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Einzelfachprüfungen beträgt in den in Absatz 1 unter Nrn. 1, 2, 7, 9 und 10 genannten Einzelprüfungsfächern 3 Stunden; in den unter Nrn. 3 bis 6, 8 und 11 genannten Einzelprüfungsfächern 2 Stunden.

Bewertung der Leistungen der Diplomvorprüfung

Zu §§9, 12 DiplPrOTF

In das Diplomvorprüfungszeugnis werden die in §7 Abs. 1 genannten Einzelfachprüfungen mit den erzielten Noten aufgenommen. Für die Ermittlung der Gesamtnote werden alle Noten der in §7 Abs. 1 genannten Einzelfachprüfungen gleich gewichtet.

II. Diplomhauptprüfung

§9

Umfang, Teilung und Gliederung der Diplomhauptprüfung

Zu §15 und §3 Abs. 3 DiplPrOTF

- (1) Die Diplomhauptprüfung umfaßt:
 1. 6 Einzelfachprüfungen in 6 Pflichtfächern gemäß Absatz 2.
 2. 4 Einzelfachprüfungen in 2 Hauptfächern gemäß Absatz 3.
 3. die Anfertigung einer Diplomarbeit.
- (2) Ein Pflichtfach soll einen Stoff im Umfang von mindestens 4 und höchstens 6 Semesterwochenstunden Vorlesungen bzw. Vorlesungen und Übungen umfassen. In der Anlage sind für jede Studienrichtung getrennt die Pflicht- und Hauptfächer aufgelistet. Die Pflichtfächer sind in 8 Fächergruppen aufgeteilt und in der Spalte 2 der der Studienrichtung entsprechenden Anlage aufgeführt (Anlagen 1 bis 3).
- (3) Ein Hauptfach kennzeichnet einen Studienschwerpunkt und setzt sich aus dem innerhalb der Fächergruppe zugeordneten Pflichtfach (Spalte 2 der entsprechenden Anlage) und dem Vertiefungsfach (Spalte 3 der entsprechenden Anlage) zusammen. Das Vertiefungsfach soll einen das Pflichtfach ergänzenden Stoff im Umfang von mindestens 4 und höchstens 6 Semesterwochenstunden Vorlesungen bzw. Vorlesungen und Übungen umfassen. Die Hauptfächer sind in der Spalte 4 der der Studienrichtung entsprechenden Anlage aufgeführt.
- (4) Die Einzelfachprüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 können in höchstens drei Prüfungsabschnitten abgelegt werden. Die zwei Einzelfachprüfungen eines Hauptfaches können in demselben Prüfungsabschnitt oder in getrennten Prüfungsabschnitten abgelegt werden. Werden die Einzelfachprüfungen eines Hauptfaches in getrennten Prüfungsabschnitten abgelegt, so hat die Einzelfachprüfung im Pflichtfach vor der des Vertiefungsfaches zu erfolgen.
- (5) Die Diplomarbeit wird erst nach dem Bestehen aller Einzelfachprüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 ausgegeben.

§10

Meldung zur Diplomhauptprüfung

Zu §3 Abs. 3 und §14 DiplPrOTF

- (1) Die Diplomhauptprüfung soll bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgeschlossen werden.

- (2) Spätestens bei der Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomhauptprüfung ist festzulegen, welche Studienrichtung gewählt wird.

§11

Studienkonzept für die Diplomhauptprüfung

- (1) Durch die Wahl der Haupt- und Pflichtfächer sowie der Wahlpflichtlehrveranstaltungen innerhalb einer Studienrichtung ist die individuelle Studienausrichtung gekennzeichnet. Ein Student hat ein Studienkonzept zu erstellen, das entsprechend der individuellen Studienausrichtung folgende Angaben enthalten muß:

Bezeichnung der Studienrichtung sowie die innerhalb der Studienrichtung gewählten Lehrveranstaltungen mit Stundenumfang von

1. 2 Hauptfächern gemäß Spalte 4 der der Studienrichtung entsprechenden Anlage, jeweils mit Angabe des in der Fächergruppe des Hauptfaches gewählten Pflichtfaches (Spalte 2 der entsprechenden Anlage) und des zugeordneten Vertiefungsfaches (Spalte 3 der entsprechenden Anlage).
 2. 6 Pflichtfächern, wobei jeweils nur ein Fach aus einer der in der Spalte 2 der entsprechenden Anlage aufgeführten 8 Fächergruppen gewählt werden kann und die beiden Fächergruppen, aus denen bereits die Hauptfächer gewählt wurden, entfallen (Anlage).
 3. mindestens 4 und höchstens 6 Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Vorlesungen und Übungen) im Gesamtumfang von insgesamt mindestens 10 Semesterwochenstunden. Die Wahlpflichtlehrveranstaltungen sollen gemäß der individuellen Studienausrichtung die beiden Hauptfächer sinnvoll ergänzen.
- (2) Spätestens 3 Semester nach bestandener Diplomvorprüfung ist der 1. Teil dieses Studienkonzeptes mit Angabe der Fächer nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und spätestens bis zur Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der 2. Teil mit Angabe der Wahlpflichtlehrveranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 3 beim Prüfungsausschuß vorzulegen.
 - (3) Das Studienkonzept und eventuelle spätere Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß. Das Studienkonzept wird genehmigt, wenn die formalen Kriterien nach Absatz 1 erfüllt sind und die ergänzenden Wahlpflichtlehrveranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 3 in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Hauptfächern stehen. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die

in dem vom Prüfungsausschuß für den Diplomstudiengang Maschinenbau empfohlenen Wahlfächerverzeichnis aufgeführt sind, gelten generell als genehmigt. Eine Änderung des Studienkonzeptes wird nicht genehmigt, wenn sie Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 betrifft, in denen bereits erstmalig eine Einzelfachprüfung bzw. ein Studienleistungsnachweis erbracht worden ist.

§12

Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomhauptprüfung

Zu §13 und §14 Abs. 4 und 5 DiplPrOTF

- (1) Zu den Einzelfachprüfungen gemäß §9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist zugelassen,
 1. wer die Diplomvorprüfung im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Maschinenbau bestanden hat,
 2. wer die Diplomvorprüfung im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Elektrotechnik bestanden hat, sofern die Studienrichtung „Produktion in der Elektrotechnik“ gewählt wird,und ein genehmigtes Studienkonzept (Teil 1) gemäß §11 vorlegt. Für die Zulassung zu Einzelfachprüfungen in Pflichtfächern ohne Wahlmöglichkeit ist die Vorlage des genehmigten Studienkonzeptes noch nicht erforderlich.
- (2) Eine Diplomvorprüfung, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in demselben Studiengang außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen bestanden hat, wird vom Prüfungsausschuß angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gem. §7 Abs. 1 nachgewiesen ist. Nicht nachgewiesene Prüfungsleistungen von §7 Abs. 1 sind durch Prüfungen nachzuweisen.
- (3) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung im Studiengang Maschinenbau bzw. Elektrotechnik an einer bayerischen Fachhochschule vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren wenigstens mit dem Gesamturteil „sehr gut bestanden“ (bis 1,5) abgelegt, so wird ihm auf Antrag die fachlich entsprechende Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, daß er mit je einem Schein ausreichende Kenntnisse in den Vorprüfungsfächern
 1. „Mathematik für Ingenieure III und IV, 2. Teilprüfung“ und „Technische Mechanik III und IV, 2. Teilprüfung“, wenn ein Studienabschluß Maschinenbau vorliegt, bzw.

2. „Mathematik für Ingenieure III und IV, 2. Teilprüfung“ und „Grundlagen der Elektrotechnik, 2. Teilprüfung“, wenn ein Studienabschluß Elektrotechnik vorliegt,

nachweist. Die Scheine sind spätestens bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomhauptprüfung vorzulegen.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist
 1. das Bestehen aller Einzelfachprüfungen nach §9 Absatz 1 Nrn. 1 und 2.
 2. die Vorlage von mit mindestens ausreichend benoteten Scheinen über:
 - a) die erfolgreiche Anfertigung von je einer Studienarbeit in den gemäß §11 Abs. 1 Nr. 1 gewählten beiden Hauptfächern unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers, der das entsprechende Fach vertritt.

Eine der beiden Studienarbeiten kann auch in einem Pflichtfach gemäß §11 Abs. 1 Nr. 2 angefertigt werden.

Mit der Bearbeitung einer Studienarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Diplomvorprüfung mit Erfolg abgeschlossen ist. Jede Studienarbeit soll in der Anforderung so gestaltet sein, daß sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 200 Stunden innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden kann.
 - b) die erfolgreiche Mitarbeit in einem Pflichtseminar von mindestens 2 Semesterwochenstunden Umfang, das gemäß der Spalte 5 der entsprechenden Anlage einem der nach §11 Abs. 1 Nr. 1 gewählten Hauptfächern zugeordnet ist (Anlage).
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß §11 Abs. 1 Nr. 3.
 3. die erfolgreiche Teilnahme an den der jeweiligen Studienrichtung entsprechenden Praktika:
 - a) Fertigungstechnik
 - aa) Fertigungstechnisches Praktikum (1 Schein)
 - bb) Regelungstechnisches Praktikum (1 Schein)
 - b) Produktion in der Elektrotechnik
 - aa) Praktikum: Produktion in der Elektrotechnik (1 Schein)
 - bb) Regelungstechnisches Praktikum (1 Schein)

- c) Rechnergestützte Methoden der Produktentwicklung
- aa) Praktikum: Rechnergestützte Methoden (1 Schein)
- bb) Regelungstechnisches Praktikum (1 Schein)

4. in der Studienrichtung „Produktion in der Elektrotechnik“ ferner die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

- a) „Aufbaukurs in Elektrotechnik für Maschinenbauer“ (1 Schein), sofern die Zulassung zur Diplomhauptprüfung aufgrund einer bestandenen Diplomvorprüfung im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Maschinenbau erfolgte.
- b) „Einführung in die Produktionstechnik I und II“ (1 Schein), sofern die Zulassung zur Diplomhauptprüfung aufgrund einer bestandenen Diplomvorprüfung im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Elektrotechnik erfolgte.

Absatz 3 gilt entsprechend.

5. der Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten praktischen Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen entsprechend den Praktikantenrichtlinien.

6. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß eine vorgezogene Zulassung zur Diplomarbeit gewähren. Die fehlenden Nachweise sind während der Bearbeitung der Diplomarbeit nachzureichen.

Benotete Scheine als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtlehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Vorlesungen mit Übungen werden gemäß §7 Abs. 2 DiplPrOTF in Verbindung mit §14 Abs. 4 DiplPrOTF aufgrund einer schriftlichen (Klausur) oder mündlichen Prüfung ausgestellt. Für eine nicht ausreichende Leistung wird kein Schein vergeben. Die Scheine werden durch die Lehrperson direkt an das Prüfungsamt weitergeleitet.

§13

Art und Durchführung der Einzelfachprüfungen

Zu §15 und §16 Abs. 2, 3 und Abs. 4 DiplPrOTF

- (1) Die Prüfungen in den Einzelfachprüfungen gemäß §9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfolgen schriftlich. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt 2 Stunden. Werden die schriftlichen Prüfungen eines Prüfungsabschnittes gemäß §16 Abs. 3 in Verbindung mit §8 Abs. 2 DiplPrOTF mündlich abgehalten, so beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung 1/2 Stunde.

- (2) Prüfungen in weiteren, nicht vorgeschriebenen Zusatzfächern können schriftlich (Klausur) oder mündlich erfolgen. Über die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern wird ein gesondertes Zeugnis erstellt (§16 Abs. 4 DiplPrOTF).

§14

Diplomarbeit

Zu §17 DiplPrOTF

Die Dauer der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuß kann ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 2 Monate genehmigen.

Die Diplomarbeit muß ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich der gewählten Studienrichtung behandeln und unter der wissenschaftlichen Betreuung eines an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Hochschullehrers durchgeführt werden, der selbst ein in der Fächergruppe 1 bis 8 der entsprechenden Anlage aufgeführtes Pflicht- bzw. Vertiefungsfach vertritt. Die Diplomarbeit soll ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Studienarbeiten zum Gegenstand haben.

§15

Bewertung der Leistungen der Diplomhauptprüfung

Zu §18 DiplPrOTF

- (1) In das Diplomhauptprüfungszeugnis werden die folgenden Prüfungs- und Studienleistungen mit den erzielten Noten aufgenommen:

1. die Prüfungsleistungen

- a) in den in §11 Abs. 1 Nr. 1 gewählten 2 Hauptfächern, wobei keine Fachnote gebildet wird, sondern unter der den Studienschwerpunkt kennzeichnenden Hauptfachbezeichnung das Pflichtfach und das Vertiefungsfach getrennt mit Note aufgeführt werden.
- b) in den in §11 Abs. 1 Nr. 2 gewählten 6 Pflichtfächern.
- c) in der in §14 genannten Diplomarbeit.

2. die Studienleistungen

- a) in den in §12 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) genannten 2 Studienarbeiten.
- b) in dem in §12 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b) genannten Pflichtseminar.
- c) in den in §12 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c) genannten Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (2) Bei der Bildung des Notendurchschnittes in den Prüfungsleistungen [Absatz 1 Nr. 1] werden die in Einzelfachprüfungen erzielten Noten einfach und die Note der Diplomarbeit doppelt gewertet.

Bei der Bildung des Notendurchschnittes in den Studienleistungen [Absatz 1 Nr. 2] werden die Noten im Pflichtseminar und in den Wahlpflichtlehrveranstaltungen einfach und in den Studienarbeiten dreifach gewertet.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden der Notendurchschnitt in den Prüfungsleistungen [Absatz 1 Nr. 1] mit dem Gewichtungsfaktor $3/4$ und der Notendurchschnitt in den Studienleistungen [Absatz 1 Nr. 2] mit dem Gewichtungsfaktor $1/4$ gewertet.

§16

Übergangsbestimmungen

- (1) Mit dem Hauptstudium der Studienrichtung „Produktion in der Elektrotechnik“ kann ab dem Wintersemester 1997/98 begonnen werden.
- (2) Mit dem Hauptstudium der Studienrichtung „Rechnergestützte Methoden der Produktentwicklung“ kann ab dem Wintersemester 1998/99 begonnen werden. Das Hauptfach Technische Schwingungslehre kann erst gewählt werden, wenn der Lehrstuhl Maschinendynamik/Technische Schwingungslehre besetzt ist.
- (3) Studenten, die sich vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Hauptstudium der Studienrichtung „Fertigungstechnik“ befinden und den ersten Abschnitt der Diplomhauptprüfung abgelegt und ohne Wiederholung bestanden haben, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag den Wechsel der Studienrichtung gestatten, sofern infolge des Wechsels nicht mehr als zwei Einzelfachprüfungen neu abzulegen sind.

§17

Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 10. Mai 1985 (KMBI II S. 167), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 1997, außer Kraft.

Anlage 1: Studienrichtung: Fertigungstechnik

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Fächergruppe	Pflichtfach	Vertiefungsfach	Hauptfach	Pflichtseminar
1	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	1.1 Automatisierte Produktionsanlagen 1.2 Handhabungs- und Montagetechnik	Rechnerintegrierte Produktionssysteme	Seminar Rechnerintegrierte Produktionssysteme
2	Qualitätsmanagement und Messtechnik I	Qualitätsmanagement und Messtechnik II	Qualitätsmanagement und Messtechnik	Seminar Qualitätsmanagement und Messtechnik
3	Fertigungsverfahren I	3.1 Fertigungsverfahren II 3.2 Fertigungseinrichtungen	Fertigungstechnologie	Seminar Fertigungstechnologie
4	Fertigungsgerechtes Konstruieren	Methodisches und rechnergestütztes Konstruieren	Konstruktionslehre	Seminar Konstruktionslehre
5	5.1 Höhere Festigkeitslehre 5.2 Maschinendynamik	5.1 Methode der Finiten Elemente in der Mechanik I und II 5.2 Höhere Festigkeitslehre	Höhere Mechanik	Seminar Höhere Mechanik
6	Informatik für Ingenieure I	6.1 Informatik für Ingenieure II (Datensysteme) 6.2 Informatik für Ingenieure II (Mustererkennung) 6.3 Informatik für Ingenieure II (Kommunikationssysteme)	Informatik für Ingenieure	Seminar Informatik für Ingenieure
7	Kunststofftechnik I	Kunststofftechnik II	Kunststofftechnik	Seminar Kunststofftechnik
8	Regelungstechnik			

Anlage 2: Studienrichtung: Produktion in der Elektrotechnik

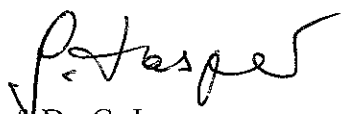
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Fächer- gruppe	Pflichtfach	Vertiefungsfach	Hauptfach	Pflichtseminar
1	1.1 Elektronische Bauelemente 1.2 Passive Bauelemente	1.1a Technologie der Si-HL-Bauelemente 1.1b Bauelemente II 1.2a Technische Elektrodynamik 1.2b Integr. Hochfrequenzschaltungen	Si-HL-Bauelemente Elektronische Bauelemente Elektrodynamik Hochfrequenztechnologie	Seminar Si-HL-Technologie Seminar Netzwerke u. Systeme Sem. Hochfrequenztechnik
2	Regelungstechnik	2.1 Optim. regelungstechnische Systeme 2.2 Elektrische Antriebstechnik	Regelungstechnik Antriebstechnik	Seminar Spezielle Probleme der Regelungstechnik Seminar Antriebstechnik
3	3.1 Qualitätsmanagement 3.2 Meßtechnik	Prüfsysteme für die Fertigung	Prüfsysteme für die Ferti- gung	Seminar Qualitätsmanagement und Meßtechnik
4	Informatik für Ingenieure I	Informatik für Ingenieure II	Informatik für Ingenieure	Seminar Informatik für Ingenieure
5	Fertigungstechnologie I	Fertigungstechnologie II	Fertigungstechnologie	Seminar Fertigungstechnologie
6	Kunststofftechnik I	Kunststofftechnik II	Kunststofftechnik	Seminar Kunststofftechnik
7	Prozesse und Maschinen der Elektronikproduktion	Automatisierte Produktionsanlagen	Produktionssysteme in der Elektrotechnik	Seminar Rechnerintegrierte Produktionssysteme
8	Grundzüge der Produktionssystematik	Einf. in die Betriebswirtschaftslehre	Fabrikbetriebslehre	Seminar Fabrikbetriebslehre

Anlage 3: Studienrichtung: Rechnergestützte Methoden der Produktentwicklung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Fächergruppe	Pflichtfach	Vertiefungsfach	Hauptfach	Pflichtseminar
1	Angewandte Mathematik I	Angewandte Mathematik II	Angewandte Mathematik	Seminar Angewandte Mathematik
2	2.1 Strömungsmechanik I 2.2 Thermodynamik I	2.1 Strömungsmechanik II 2.2 Thermodynamik II	2.1 Strömungsmechanik 2.2 Thermodynamik	Seminar Strömungsmechanik Seminar Thermodynamik
3	3.1 Technische Schwingungslehre I 3.2 Kontinuumsmechanik I	3.1 Technische Schwingungslehre II 3.2 Kontinuumsmechanik II	3.1 Technische Schwingungslehre 3.2 Kontinuumsmechanik	Seminar Mechanik
4	Grundlagen der Informatik für wissenschaftliches Rechnen I	Grundlagen der Informatik für wissenschaftliches Rechnen II	Grundlagen der Informatik für wissenschaftliches Rechnen	Seminar Informatik für Ingenieure
5	Praktische Informatik I	Praktische Informatik II	Praktische Informatik	Seminar Informatik für Ingenieure
6	Konstruktionstechnik I	Konstruktionstechnik II	Konstruktionstechnik	Seminar Konstruktionstechnik
7	7.1 Regelungstechnik 7.2 Qualitätsmanagement und Meßtechnik I 7.3 Werkstoffkunde und Techn. der Metalle	7.1 Meßtechnik 7.2 Qualitätsmanagement und Meßtechnik II 7.3 Keramik und Oberflächentechnik	7.1 Meß- und Regelungstechnik 7.2 Qualitätsmanagement u. Meßtechnik 7.3 Werkstofftechnik	Seminar Meß- und Regelungstechnik Seminar Qualitätsmanagement und Meßtechnik Seminar Werkstofftechnik
8	8.1 Fertigungsverfahren I 8.2 Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik 8.3 Kunststofftechnik I 8.4 Grundzüge der Produktionssystematik	8.1a Fertigungsverfahren II 8.1b Fertigungseinrichtungen 8.2a Automatisierte Produktionsanlagen 8.2b Handhabungs- und Montagetechnik 8.3 Kunststofftechnik II 8.4 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	8.1 Fertigungstechnologie 8.2 Rechnerintegrierte Produktionssysteme 8.3 Kunststofftechnik 8.4 Fabrikbetriebslehre	Seminar Fertigungstechnologie Seminar Rechnerintegrierte Produktionssysteme Seminar Kunststofftechnik Seminar Fabrikbetriebslehre

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juli 1997 und Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 06. August 1997 Nr. X/4-5e69eVI-6/114 419.

Erlangen, den 02. September 1997



Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 02. September 1997 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 02. September 1997 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02. September 1997.